

Narrenzunft „Schalk von Staig“ Altgemeinde Blitzenreute e.V.

Beitrags- und Finanzordnung

Beitragsordnung:

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an die Narrenzunft „Schalk von Staig“ Altgemeinde Blitzenreute e.V. (nachstehend Narrenzunft genannt). Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung (Anlage 1).
2. Der Mitgliedsbeitrag, Gebühren und sonstige Umlagen werden von der Zunftversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 01. Januar eines jeden Jahres in Kraft in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Zunftversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an die Narrenzunft wird in der Beitragsordnung - Mitgliederbeiträge-nach Beitragsklassen (Anlage 2) festgelegt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in die Narrenzunft für das gesamte laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.
5. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Säckelmeister vorzulegen. Anschriften- und Kontoänderungen sind ebenfalls unverzüglich dem Säckelmeister schriftlich mitzuteilen.
6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und sonstige Umlagen können nur im Abbuchungsverfahren/EDV ausgeglichen werden. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.
8. Der Austritt aus der Narrenzunft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Zunftmeister bis zum 11.11. schriftlich erklärt werden.
9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
10. Regelung Laufbändel-, Busfahrt- und weitere anfallenden Gebühren:
Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr einen Laufbändel abholen, sind verpflichtet, die hierfür vom Zunfttrat mit Zweidrittelmehrheit jährlich zu beschließende Gebühr zu entrichten. Neben dieser Gebühr sind diese Mitglieder verpflichtet eine pauschale Gebühr für die im Kalenderjahr anfallenden Kosten der Busfahrten zu Veranstaltungen der Narrenzunft (u.a. Umzüge) und für weitere in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu entrichten. Auch diese Gebühr wird vom Zunfttrat jährlich mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr kann der Zunfttrat Gebührennachlässe der unter dem Punkt 10 aufgeführten Gebühren mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Mitglieder der Narrenzunft sind über solche Beschlüsse innerhalb von 4 Wochen zu informieren. Die Entscheidung über die Art und Anzahl der Veranstaltungen (z.B. Umzüge), für die diese vorstehende Gebührenregelung gilt, werden vom Zunfttrat durch Mehrheitsbeschluss getroffen.
11. Regelung Kinderhäser (ab dem 1. Geburtsjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr): Die Narrenzunft stellt den Kindern von Mitgliedern die Kinderhäser zur Verfügung. Für die Überlassung des Kinderhäses wird dem jeweiligen Mitglied eine jährlich vom Zunfttrat mit Zweidrittelmehrheitsbeschluss festgelegte Kinderhäseleihegebühr berechnet. Diese Leihgebühr wird für das 1. und 2. Kind –jeweils erst nach dem 1. Lebensjahr- berechnet. Für das 3. und jedes weitere Kind eines Mitgliedes wird keine Kinderhäseleihegebühr mehr berechnet. Die Abwicklung (u.a. Rücknahme/Weitergabe) wird vom Masken- und Zeugwart in Abstimmung mit dem Zunfttrat durchgeführt und vom Masken- und Zeugwart schriftlich dokumentiert. Die Kinderhäser sind Eigentum der Narrenzunft.

12. Bei einer Rücknahme von einem kompletten Fasnetshäs (Schalk, Hofnarr oder Heischegang-Bär) werden folgende Mindestabschläge vom damaligen Erwerbspreis (ohne Berücksichtigung von Näh- und Kleinteilkosten) abgezogen. Der Masken- und Zeugwart ist für die Überprüfung und Übernahme verantwortlich. Festgesetzte Abnutzungsabschläge:
Im 1.- und 2. Jahr nach dem Erwerb des Häses: Erwerbspreis mind. abzügl. 20% Abnutzungsgebühr.
Im 3.- und 4. Jahr nach dem Erwerb des Häses: Erwerbspreis mind. abzügl. 30% Abnutzungsgebühr.
Im 5.- und 6. Jahr nach dem Erwerb des Häses: Erwerbspreis mind. abzügl. 50% Abnutzungsgebühr.
Im 7.- und 8. Jahr nach dem Erwerb des Häses: Erwerbspreis mind. abzügl. 65% Abnutzungsgebühr.
Im 9.- und 10. Jahr nach dem Erwerb des Häses: Erwerbspreis mind. abzügl. 75% Abnutzungsgebühr.
Ab dem 11. Jahr wird eine Pauschalrückvergütung für die Fasnetshäser Schalk und Hofnarr in Höhe von max. € 150,00, für das Fasnetshäs Heischegang-Bär in Höhe von max. € 75,00 vorgenommen.
Bei jeder Häsrücknahme werden erhöhte Abnutzungsprozentsätze vom Zunftrat auf Vorschlag des Masken- und Zeugwarts mit einfacher Mehrheit beschlossen.
13. Zweithäs: Der Zunftrat entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit über den schriftlich zu stellenden Antrag eines aktiven Mitgliedes der Narrenzunft „Schalk von Staig“ Altgemeinde Blitzenreute e.V. für den Erwerb eines Zweithäses. Das Zweithäs bekommt ebenfalls einen Laufbändel der mit der ursprünglichen Häsnummer des Mitgliedes versehen werden muss. Das aktive Mitglied hat die Möglichkeit mit beiden Häsern in der Fasnetssaison (siehe Satzung § 24 Nr. 6) zu springen unter dem Vorbehalt, dass nur ein Häs an einem Sprung teilnehmen darf. Über Ausnahmen z.B. Gastspringer entscheidet der Zunftrat mit einfacher Mehrheit. Der Eigentümer beider Häser kann jedoch auf Antrag und 2/3-Mehrheitsbeschluss des Zunftrates auch einen zweiten Laufbändel erwerben mit denen dann beide Häser (nur von Zunftmitgliedern) in der Fasnetssaison mit springen können. Ist dies der Fall, muss aufgrund der Erkentlichkeit des Springers/-in von dem Masken- und Zeugwart eine neue Häsnummer für das Zweithäs angebracht werden. Eine dauerhafte Ausleihung an eine Person über eine Fasnetssaison hinaus ist nicht möglich.
14. Leihhäs: Die Ausgabe von Leihhäsern (Definition: Häser die sich im kompletten Besitz der Narrenzunft „Schalk von Staig“ Altgemeinde Blitzenreute e.V. befinden) kann vom Zunftrat mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Die passive Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Ausgabe eines Leihhäses. Ein Leihhäs kann für max. eine Fasnetssaison beantragt werden. Die Höhe für die einmalige Leihhäsgebühr wird in der Beitragsordnung (Mitgliederbeiträge) festgelegt. Hinzu kommen noch die Gebühren lt. Punkt 10 der Beitragsordnung. Die Ausgabe und die gereinigte Rückgabe eines Leihhäses werden von dem Masken- und Zeugwart überwacht. Ausnahmeregelungen z.B. die Ausgabe an Nichtmitglieder können vom Zunftrat durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss vorgenommen werden.

Finanzordnung:

1. Die Narrenzunft ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Die Mittel der Narrenzunft dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Narrenzunft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Narrenzunft für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 22 der Satzung zu prüfen. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
5. Alle Finanzgeschäfte und der komplette Zahlungsverkehr werden über die Narrenzunftkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
6. Der Säckelmeister verwaltet die Narrenzunftkasse.
7. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe bzw. Einnahme, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
8. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Säckelmeister muss der Zunftmeister oder sein Stellvertreter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen. Die bestätigten Rechnungen sind dem Säckelmeister, unter Beachtung von etwaigen Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
9. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Säckelmeister abzurechnen.
10. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Säckelmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.
11. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem Zunftmeister bis zu einer Summe von € 1.000,00
 - dem Zunfttrat bis zu einer Summe von € 10.000,00
 - der Zunftversammlung bei einem Betrag von mehr als € 10.000,00Es ist unzulässig einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
12. Die Narrenzunft ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen (Voraussetzung: Genehmigung durch das zuständige Finanzamt unter Berücksichtigung des § 2 der Satzung) auszustellen.
13. Inventar: Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Die Inventarliste wird vom Narrenschreiber geführt.
14. Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass: Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten Mitgliedern kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Zunfttrates Beitragsermäßigung bzw. Beitragsnachlass gewährt werden.

Die vorstehende Beitrags- und Finanzordnung incl. Anlage 1 wurde in der Zunftversammlung vom 22.03.2019 beschlossen und tritt ab dem 22.03.2019 in Kraft.